**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Schreiben des Regierungsstatthalter des Cantons Basel an sämmtliche

Autoritäten dieses Cantons

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542838

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Burich, beschweren fich, bag sie von der Berwaltungs-Kammer und dem Finanzminister angewiesen werden, einen Bobenzins zu bezahlen, über dessen Rechtmäßigkeit, sie gegründete Zweifel haben, und verlangen, daß diese Frage richterlich untersucht werde.

Un die Civilgesegebungecommigion gewiesen.

5. 44 Burger, Mitantheilhaber der Gemeindgüter der Gemeinde Lugano, bitten 1) um eine billigere Verstheilung des Gennssies derfelben, indem die jezige Verstheilung dieses Genusses bloß zu Gunsten der reichen Individuen gereicht, da die Partifularabgaben aus dem Gemeindesickel bestritten werden; 2) wunschen diese Bürger ihre Gemeindsgüter ganz oder zum Theil vertheilen zu können, und stützen sich auf das Eigenthumsrecht und auf das Geseh vom 15. Dec. 1800. Was die Art der Vertheilung anbetrift, wünschen sie, das dieselbe entweder vom gesetze. Rath bestimmt, oder den Antheilhabern selbst überlassen werde.

Die Pet. Commission rathet an, Diese Bittichrift ber faatswirthschaftlichen Commission juguweifen. Ange-

nommen.

deplace

6. Die Expicini, Eigenthumer der Gemeindguter von Morbio inferiore, Distrikt Mendrisso, Cant. Lugano, haben in der Gemeindsversammlung beschlossen, ihre Gemeindguter zu vertheilen, daher langen sie bem gesetz. Rath mit der Bitte ein, daß ihnen laut dem Gesetz vom 15. Dec. gestattet werde, diese Theistung vorzunehmen, und dieselbe von Ihnen B. G. bestätiget werden mochte.

Die Pet. Commission rathet an, Dieses Begehren ber flaatswirthschaftlichen Commission zuzuweisen. An. genommen.

Elm 25. Febr. mar feine Siging.

## Mannigfaltigfeiten.

Schreiben des Regierungsstatthalter des Cantons Basel an sämmtliche Autoritäten dieses Cantons.

Bafel, 27. Febr. 1801.

Der zu Lüneville am gten Febr. dieses Jahrs zwisschen Frankreich und dem romischen Kaiser unterzeichnete Friede, welcher auch die Selbstfandigkeit der helvetisschen Republik sichert, und unserm Naterlande die gesrechte hosnung besserer Schiksale zusühret, ist unserer Regierung officiel vom franklichen Consulat angezeigt worden, und sie beeilt sich durch ein Kreisschreiben, in

bem fie diese Botschaft mittheilt, ben gesuntenen Muth ber Cantone wieder aufzurichten.

Es ist kein Geheimniß, daß unsere Gesegeber mehr denn jemals bemuht sind, durch Bildung einer neuen solideren, den Bedürsnissen des Vaterlandes entsprechen, den Landesverfassung, die Republik aus ihrem einst weiligen Zustande hervorzuziehen, und ihr mit nachstem eine dauerhaftere Gestalt zu geben.

Jest liegt es an und, jeder in feinem ihm angewie. senen Wirkungstreife, nach erhaltenem auffern Frieden, auch gar Wiederherstellung des innern Friedens bengur tragen.

Die Fortdaner offentlicher Zwietracht und bes Men, nungstrieges, indem sie nichts zur allgemeinen Bobl, fahrt und Zufriedenheit wirtt, kann, und währte sie gleich ewig, der Schweiz keine Verfassung weder geben noch vorbereiten, in welcher die millionensach verschiedenen Wunsche sedes einzelnen, volltommen gestillt wurden.

Rur indem wir auch mit Selbsiüberwindung zur Herstellung der offentlichen Ruhe unfre eigne Meynung, unstre eignen Lieblingsplane gurüfziehen, und von denen, welchen es übertragen ist, das Bessere ruhig erwarten, bereiten wir dem Vaterlande glutliche Zeiten vor. Und dieß ists, was wir als gute Burger sollen.

So wenig die Mehrheit der schweizerischen Bollers schaften die Wiederaussichung der alten eidsgenößischen Verfassung will, so wenig kann andererseits die Mehrheit des gebildeten Theils der Nation in den rohen Wunsch der unwissenden Menge willigen, daß jeder Distrikt sich in eine eigne Republik verwandle, und die Schweil in ein Chaos mannigfaltiger Staaten aufgelöst werde.

Es ift nur allzingewiß, daß die politische Trennung der Schweizervoller nie die moralische Ginigkeit bervote bringen werde.

Die Einheit der Republik wird daher eben so febt der legte Wunsch der großen Mehrheit des Bolts als bed gebildeten Theils der Nation seyn.

Sie wird unstreitig die Grundlage unstrer neuen Ber fassung bleiben, welche demungeachtet ihre Ruffichten auf die Verschiedenheit der Cantonsverhaltnisse nehmen wird, wie wir mit Recht von der Beisheit der Geste geber erwarten burffen.

Dah in also die getrennten Gemuther wieder au fammen zu lenken, und mit der Einheit des Staats die Einigkeit der Gerzen aumählig zu bewirken, seb das Biel aller Unbefangenen, aller Rechtschaffenen, und das erste Bemuhen aller Beamten, nach dem nun empfalle genen außern Frieden.